

Verordnung zur Anpassung örtlicher Verordnungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Verordnung)

Aufgrund von §§ 1, 10, 11, 12, 13, 15, 18a, 47, 49, 50 und 56 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg und § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 01. Oktober 2001 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 12.12.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Artikel 2

Die Verordnung über den Gemeingebrauch am Freizeitsee „Mühlgrund“ vom 26.04.1976, zuletzt geändert am 09.09.1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig nach § 120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 den Freizeitsee „Mühlgrund“ mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 den Freizeitsee „Mühlgrund“ mit Wasserfahrzeugen oder Windsurfer befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die geforderten Abstände nicht einhält,
4. entgegen § 3 Abs. 4 und 5 den See in der Zeit von abends 21.00 Uhr bis morgens 6.30 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit Wasserfahrzeugen oder Windsurfer befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

II

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.750 EUR im Einzelfall.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuß über:

2.1 in Personalsachen bei Angestellten der Vergütungsgruppe X BAT bis einschl. VII BAT und bei Arbeitern der Lohngruppe 1 bis einschl. Lohngruppe 6, bei Waldarbeitern der Lohngruppe 1 bis einschl. Lohngruppe 6,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall.

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Techn. Ausschuß über:

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall,

III

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR in Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie der Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 3

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Mai 1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| bis zu 3 Std. | 12,50 EUR |
| von mehr als 3 Std. bis zu 6 St. | 25,00 EUR |
| von mehr als 6 St. (Tageshöchstsatz) | 37,50 EUR. |

2. § 3 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 EUR
- bei Ortschaftsräten

IV

- | | |
|--------------------------------------------|--------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 5 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10 EUR |

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den ersten Stellvertreter | 23 EUR |
| für den zweiten Stellvertreter | 23 EUR. |

Artikel 4

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.01.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 EUR bis 2.556,46 EUR zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 EUR.

2. Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung, wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,53 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,53 – 2.556,46 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen der dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,53 – 102,26 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,53 – 51,13 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Baufreistellungsverordnungen Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4-6 BaufreistVO je Bestätigung	5,11 – 76,69 EUR
5.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,56 EUR
5.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,56 EUR
5.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,11 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,56 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,57 – 511,29 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,53 – 127,82 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,51 – 5,11 EUR mindestens 1,53 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,51 – 2,57 EUR mindestens 1,53 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise, aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,53 – 51,13 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	die Verwaltung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,57 – 25,56 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,57 – 15,34 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,26 – 51,13 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,56 – 102,26 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,13 – 204,52 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,53 EUR
11.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 511,29 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anders bestimmt ist	2,57 – 511,29 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,78 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft der Kaufpreissammlung	2,57 – 51,13 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,57 – 25,56 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren je Person	5,11 – 51,13 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,11 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,26 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,53 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,39 – 2.556,46 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,53 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	10,23 – 2.556,46 EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,45 EUR
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,23 EUR
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,11 EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,57 – 511,29 EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, die die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,11 – 255,65 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,53 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,23 – 204,52 EUR
19	Schreibgebühren	

VIII

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in der deutschen Sprache abgefaßt sind	5,11 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,23 EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,65 EUR
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,77 EUR 0,51 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,28 EUR 1,02 EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,26 – 2,56 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,23 – 255,65 EUR
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,53 EUR
22	Lohnsteuerkarten Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten	5,11 EUR

Artikel 5

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 13.11.1989 und 12.03.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (2) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 EUR ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 6

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades (Freibadgebührenordnung) vom 13.01.1971, zuletzt geändert am 14.12.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb des Freibades erhebt die Stadt Freudenberg Benutzungsgebühren wie folgt:

1.1 Badegebühren für Erwachsene

Einzelkarte – Tageskarte	2 EUR
Zehnerkarte	16 EUR
Jahreskarte	23 EUR

Eine Ermäßigung gegen Nachweis tritt bei folgenden Personen ein: Schwerbehinderte (GdB 50 % und mehr), Sozialhilfeempfänger, Studenten, Schülern, Auszubildenden, Erwerbslosen, Ersatzdienstleistenden und Wehrpflichtigen während der Ableistung des Wehrdienstes. Für oben genannten Personenkreis sind die Badegebühren für Kinder zu erheben.

1.2 Badegebühren für Kinder

Einzelkarte – Tageskarte	1 EUR
Zehnerkarte	5 EUR
Jahreskarte	10 EUR
1.3 Familienkarten	45 EUR

Zur Familie zählen die Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

1.4 Leihgebühren und sonstige Gebühren:

Benutzung der Warmbrause	0,50 EUR
--------------------------	----------

Die bisherige Nr. 2 entfällt.

2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Erwachsene i.S. der Gebührensatzung sind Personen im Alter von über 16 Jahren.

Für diese Personen sind in den Gebühren die Benutzung der Wechselkabinen und Garderobe eingeschlossen. Für Garderobenschaden wird bis zu 75 EUR im Einzelfall Ersatz geleistet.

Artikel 7

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 03.02.1986, zuletzt geändert am 04.12.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Geschoßfläche (§ 24 Abs. 1,2) EUR
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,60 EUR
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,23 EUR
3. für den chemischen Teil des Klärwerks	0,00 EUR

2. § 37 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,81 EUR.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,12 EUR.
- (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,69 EUR. Die Gebühr erhöht sich entsprechend §§ 38, 39.

Artikel 8

Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16.12.1982, zuletzt geändert am 14.12.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschoßfläche (§ 27 Abs. 1) 3,83 EUR.

2. § 37 erhält folgende Fassung:

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 38),
 - b) einer Verbrauchsgebühr (§ 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,53 EUR.

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
EUR/Monat	0,51	1,07	1,48	1,99

4. § 40 erhält folgende Fassung:

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
 (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 1,53 EUR erhoben.

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

Artikel 9

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage vom 31.01.1975 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

für Großvieh (Rinder und dergl.)	je Stück	1,50 EUR
für Kleinvieh (Schweine, Kälber und dergl.)	je Stück	1,00 EUR
für Stroh, Heu, Obst und dergl.	je Zentner	0,30 EUR.

Artikel 10

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Vatertierhaltung (Deckgebührensatzung) vom 11.06.1976, zuletzt geändert am 06.05.1982, wird wie folgt geändert:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Vatertierhaltung (Deckgebührensatzung) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 11

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 13.11.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 12

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) vom 23.01.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 5.000 EUR	100 EUR
bis 25.000 EUR	100 EUR,
zuzüglich 0,5 % aus dem Betrag über 5.000 EUR	

bis 100.000 EUR	200 EUR,
zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 EUR	

bis 250.000 EUR	500 EUR,
zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 EUR	

bis 500.000 EUR	875 EUR
zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR	

bis 5 Mio. EUR	1.200 EUR
zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR	

über 5 Mio. ERU	3.900 EUR
zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.	

- (4) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.

Artikel 13

Die Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Freudenberg vom 10.07.1995 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühren werden je Jahreskurs (Schuljahr) entsprechend der Art des Unterrichts (Früherziehung und Grundausbildung, Einzel- oder Gruppenunterricht) festgelegt.

Umfaßt die Unterrichtsdauer ausnahmsweise nicht volle 12 Monate, so werden die Gebühren der Ferien anteilig mitberechnet.

XIII

Ändert sich ausnahmsweise während des laufenden Schuljahres die Art des Unterrichts oder die Gruppengröße, so ändern sich die Unterrichtsgebühren mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Den Gebührensätzen ist eine Unterrichtsstunde je Woche der nachfolgend angegebenen Dauer zugrunde gelegt.

	Dauer Minuten	Gebühr monatl.
1. Musikalische Früherziehung und Grundausbildung		18 EUR
2. Instrumentaler Einzelunterricht	30	39 EUR
	45	57 EUR
3. Instrumentaler Gruppenunterricht	45	
bei 2 Schülern		33 EUR
bei 3 Schülern		25 EUR
bei 4 und mehr Schülern		20 EUR
4. Ergänzungskurse		
a) theoretische, für Schüler der MS		gebührenfrei
b) praktische (z.B. Chor, Orchester, Kammermusik)		gebührenfrei
5. Theorie oder Ensemble ohne Hauptfächer		10 EUR
6. Kursgebühren		
Abendkurs ab 10 Personen je Abend und Person.		10 EUR
Die Kursgebühren werden mit der Aufnahmebestätigung fällig		
7. Erwachsenenzuschlag	10 v.H. auf die jeweilige Gebühr	
Ausgenommen hiervon ist das Ensemble „Historischer Tanzkreis“		

Für die Aufnahme in die Musikschule ist eine einmalige Aufnahmegebühr pro Person in Höhe von 8 EUR zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.

2. Abschnitt D erhält folgende Fassung:

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Instrumentenmiete beträgt monatlich 10 EUR. Sie ist zusammen mit den Unterrichtsgebühren an die Stadtkasse zu zahlen.

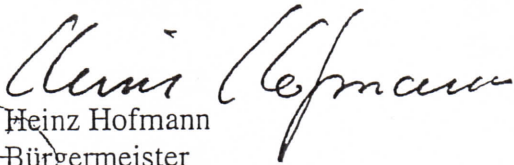
Die laufenden Unterhaltungskosten (z.B. Saiten, Rohrblätter usw.) sind vom Schüler zu tragen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Eltern.

Artikel 14

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 04. Oktober 2001
Bürgermeisteramt





Ausgefertigt
Freudenberg, den 04. Oktober 2001
Bürgermeisteramt

